

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2
Satz 2 GkG NRW
über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Ostbevern
sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten
Abfälle**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LABfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb des Recyclinghofs (Adresse) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung).
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.
3. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Gemeinde durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
4. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Gemeinde übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Gemeinde). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum ■ (5 Jahre). Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Gemeinde gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf,

Ostbevern,

Dr. Olaf Gericke
- Landrat -

Joachim Schindler
- Bürgermeister -